Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Kreativleistungen (EB Kreativleistungen)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Leistungen von Kreativagenturen in den Bereichen Marketing, Vertrieb und Kommunikation sowie Design und Customer Experience. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

(2) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**“ genannt) oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „**Auftraggeber**“ genannt) schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. (nachfolgend „**Auftrag**“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per E-Mail, Telefax oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce – siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

(3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Kreativleistungen vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben(„**Konzernunternehmen**“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

a. der Auftrag,
b. die Leistungsbeschreibung,
c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
d. diese EB Kreativleistungen,
e. die Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugänglich unter www.brand-design.telekom.com
f. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend “**Verhaltenskodex**” oder „**SCoC**“ genannt; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

Von diesen EB Kreativleistungen abweichende Bedingungen im Angebot bzw. im Auftrag, sind nur wirksam, wenn explizit auf die Abweichung hingewiesen wird.

3. Integrität und Kooperation / Qualitätsmanagement und Informationssicherheit

(1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

(7) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System

Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien und andere Rechtsnormen im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen einzuhalten.

4. Selbständige Leistungserbringung / Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Der Auftraggeber nimmt auf die Art und Weise der Leistungserbringung keinen Einfluss.

(2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer auch bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

(3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, mit anderen am Projekt Beteiligten abstimmen zwecks Einhaltung von vereinbarten Terminen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Steuergesetze zu versteuern.

(5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung/Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

(6) Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Einsatz und die Leistung seines Personals voll verantwortlich. Bei Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen und zu diesem Zweck Zutritt und Einsichtnahme zu gewähren.

(8) Der Auftragnehmer wird mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal und Fremdkräfte (Unterauftragnehmer, d.h. Freelancer/Selbständige) betrauen und insbesondere die Einhaltung etwaiger vom Auftraggeber geforderter Skills sicherstellen. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile des eingesetzten bzw. einzusetzenden Personals und Fremdkräfte übergeben, aus der die Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen hervorgeht.

(9) Soweit ein Austausch im Ausnahmefall erforderlich ist, ist ein Wechsel bei Personal oder Fremdkräften während der jeweiligen Auftragslaufzeit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei diesem Wechsel geht der projektspezifische Know-how-Transfer zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Leistungsumfang und Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistung erfolgt entweder nach Aufwand mit Höchstbegrenzung (Gesamtnetto) oder nach Festpreis. Die diesbezügliche Festlegung sowie der auf Basis der Skill-Level zur Anwendung kommende Vergütungssatz für den jeweiligen Leistungsteil ergeben sich aus der Preisliste oder werden im jeweiligen Auftrag angegeben. Der Gesamtpreis des Auftrages gilt als nicht überschreitbarer Höchstbetrag.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle betroffenen Einkaufsbereiche des Auftraggebers unaufgefordert und unverzüglich darauf hinzuweisen, falls er oder von ihm für die Erbringung der Leistungen eingesetzte Kräfte (Mitarbeiter bzw. etwaige Unterauftragnehmer) während des Beauftragungszeitraums zeitgleich auch für andere parallel laufende Projekte im Konzern Deutsche Telekom tätig werden bzw. dies geplant ist. Dabei hat der Auftragnehmer über sämtliche Projekte, deren genauen Umfang, deren Laufzeit, die zugehörigen SAP-Bestellnummern und die jeweiligen telekomseitigen Ansprechpartner zu informieren. Sollte der Auftragnehmer dieser Hinweispflicht nicht genügen, so behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor, die Überprüfung sämtlicher von Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom geleisteten Zahlungen für solche parallel laufenden Projekte zu veranlassen und diesbezüglich Rückforderungen geltend zu machen.

(3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die dem jeweiligen Skill-Level des eingesetzten Personals zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

(4) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, insbesondere Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer, sämtliche Nebenkosten, Kosten für Nutzungsrechte und Modellrechte, Reisekosten, Reise- und Wartezeiten. Der Auftragnehmer hat anzugeben, auf welche seiner eigenen Leistungen der Auftraggeber eine Künstlersozialabgabe zu entrichten hat.

(5) Vorzeitige Leistungen und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung begründet keinen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.

(6) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen und Aufwendungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind. Bereits vorhandene passende Bildrechte, abrufbar unter www.contenthub.telekom.de, sind zur Reduzierung der Kosten zu verwenden.

(7) Der Auftragnehmer wird der DTAG und ihren Konzernunternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder ihren Konzernunternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch zwischen der DTAG und ihren Konzernunternehmen ist jederzeit möglich.

6. Verzug

(1) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche

Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht nicht. Die gesetzlichen und vertraglichen Folgen eines Verzuges bleiben unberührt.

(2) Im Fall des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Auftraggeber kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

(4) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

7. Nutzungsrechte

(1) Dem Auftraggeber stehen die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, an Dritte, insbesondere aber nicht abschließend Konzernunternehmen, übertragbaren, unterlizenzierbaren, weltweite und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen umfassenden Nutzungsrechte an den im Rahmen des Auftrags entstehenden Arbeitsergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen (Arbeitsergebnisse, Werke und zugehörige Unterlagen im folgenden „**Arbeitsergebnisse**“) zu. Die Nutzungsrechte schließen insbesondere, aber nicht abschließend die in **Anlage 1** genannten Nutzungsrechte ein und ermöglichen damit eine Nutzung in allen Medien. Etwaige Einschränkungen können nur wirksam im Auftrag festgelegt werden. Die vorgenannte Nutzungsrechtseinräumung gilt auch, soweit es sich um eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsart handelt.
Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung (in körperlicher oder unkörperlicher Form), sowie zur Vervielfältigung, Umgestaltung und Bearbeitung von Arbeitsergebnissen, einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten.

(2) Sollte im Einzelfall eine territoriale Beschränkung der Nutzungsrechte im Auftrag vereinbart sein, sind sich die Parteien darüber im Klaren und akzeptieren, dass trotz der territorialen Beschränkung auf das Lizenzgebiet die Möglichkeit besteht, in Ausnahmefällen von außerhalb des Lizenzgebietes auf die Arbeitsergebnisse zuzugreifen, und dass dieser Zugriff keine Rechtsverletzung seitens des Auftraggebers darstellt. Beispielsweise besteht eine Empfangbarkeit eines in Deutschland ansässigen Senders auch im Ausland (sog. Overspill). Ferner sind sich die Parteien darüber einig, dass die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Internetauswertung auf der ganzen Welt zugänglich ist, und dass insofern eine territoriale Beschränkung auf das Lizenzgebiet nicht für Auswertungen im Internet gilt.

(3) Der Auftraggeber ist zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung des betreffenden Auftrags fort.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über etwaig in den Arbeitsergebnissen enthaltene oder zu ihrer Herstellung genutzte vorbestehende Werke, an denen Schutz- und/oder Urheberrechte bestehen (nachfolgend „**vorbestehende Werke**“ genannt). Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen vorbestehenden Werken erhält der Auftraggeber ein Nutzungsrecht gemäß Absatz (1).

Etwaige Einschränkungen gegenüber dem in Absatz (1) und in Anlage 1 beschriebenen Umfang der Rechteeinräumung in zeitlicher, örtlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht oder bezüglich der Ausschließlichkeit können nur wirksam im Auftrag durch entsprechende ausdrückliche schriftliche Abrede festgelegt werden. Enthält der Auftrag den ausdrücklichen Hinweis, dass die Rechte dem Auftraggeber nur für eine oder mehrere der in Anlage 1 definierten „Medienkategorien“ eingeräumt werden (d.h. Absätze (4) „Print“, (6) „Messe/OOH“, (7) „POS“, (9) „Internet/Social“, (10) „Kino“, (11) „TV/Radio“), so ist die Rechteeinräumung auf die im Auftrag ausdrücklich genannten Medienkategorien beschränkt. Diejenigen in der Anlage 1 genannten Nutzungsrechte, die dort nicht als Medienkategorie definiert sind – also die in den Absätzen (1) – (3), (5), (8) und (12) – (16) der Anlage 1 beschriebenen Nutzungsrechte – werden dem Auftraggeber auch dann eingeräumt, wenn der Auftrag eine Beschränkung auf bestimmte Medienkategorien enthält, es sei denn der Auftrag enthält insoweit ausdrücklich eine abweichende Bestimmung.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets eine Dokumentation zu führen, in der die einzelnen vorbestehenden Werke mit Lizenzumfang und Laufzeit sowie im Falle der Erstellung und/ oder Betreuung von Webseiten/Portalseiten/Social Media Kanälen alle in diese Seiten/ Kanäle (auch durch Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.) eingebundenen Drittinhalte unter Angabe (i) der Herkunft der vorbestehenden Werke (bei Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.: Angabe der Quellseite (Ort der Veröffentlichung)), (ii) der jeweiligen Art und Weise der technischen Einbindung und mit (iii) Skizzierung der Maßnahmen, die jeweils zur Sicherstellung der Rechtskonformität (inklusive Löschung abgelaufener vorbestehender Werke) ergriffen wurden, aufgeführt sind. Diese Dokumentation wird der Auftragnehmer regelmäßig aktualisieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sowie bei Ende des Vertrages in digital lesbarer Form zur Verfügung stellen.

(5) Der Auftraggeber wird bei der rein redaktionell-journalistischen Verwendung der Arbeitsergebnisse - soweit möglich und üblich - den Urheber auf oder in Verbindung mit den Arbeitsergebnissen ausweisen. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine vollständige Auflistung der Urheber zu jedem Arbeitsergebnis übermitteln, bei digitalen Werken in den Metadaten. Bei unternehmenskommunikativer/ werblicher/ kommerzieller Nutzungen ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Urheber zu benennen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige Urheber ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, also insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken sowie der Urheberbenennung in den genannten nicht verpflichtenden Bereichen, nicht geltend machen werden.

(6) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht.

(7) Sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich etwaiger Entwicklungsstufen der Arbeitsergebnisse, die im Zuge der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erreicht oder aus diesen abgeleitet werden, gehören dem Auftraggeber. Der Aufragnehmer tritt die Rechte an den Arbeitsergebnissen, soweit abtretbar, im Zeitpunkt der Entstehung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt zu diesem Zeitpunkt die Abtretung der Rechte an. Der Auftraggeber ist, gleich aus abgetretenen Rechten oder aus ausschließlichen Rechten, einzig berechtigt, weltweit Schutzrechte durch Nutzung oder Anmeldung und Registrierung auf sich zu begründen, diese zu nutzen oder anderweitig zu verwerten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, auf sich oder im Auftrag des Auftraggebers Marken-, Domain- oder Designrechte zu registrieren. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er Erfindungen oder Erfindungsanteile seiner Mitarbeiter oder von Mitarbeitern seiner Unterauftragnehmer, die im Zuge der Leistungserbringung entstehen, in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG), in Anspruch nimmt und die Rechte daran auf den Auftraggeber überträgt. Der Auftragnehmer leistet sämtliche erforderliche Unterstützung des Auftraggebers bei der Begründung, insbesondere der Anmeldung

dieser gewerblichen Schutzrechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente zur Verfügung und gibt sämtliche erforderliche Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ab. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zu diesem Zweck.

8. Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er über alle Rechte an den Leistungen, insbesondere den Arbeitsergebnissen verfügt, die erforderlich sind, um dem Auftraggeber die zur vertraglichen Nutzung der Leistungen, insbesondere der Arbeitsergebnisse erforderlichen Rechte zu gewähren und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Zu den Rechten, deren Verfügbarkeit der Auftragnehmer sicherstellen muss, gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte (gegebenenfalls die Nutzungsrechte an Datenbanken oder wesentlichen Teilen von Datenbanken sowie an Computerprogrammen) und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte (insbesondere das Recht am eigenen Bild/Modellrecht und das Recht an der eigenen Stimme), Namens-, Design- (Geschmacksmuster-), Marken-, Titel- und Kennzeichen-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und verkehrsfähige Rechtspositionen wie u.a. Domainnamen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass er über die entsprechenden Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Vertreibern, Verlagen, sonstigen Leistungsschutzberechtigten und Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften verfügt und entsprechende Gebühren an die anspruchsberechtigten natürlichen und/oder juristischen Personen ordnungsgemäß abführt und gegenüber den Verwertungs- und Wahrnehmungsgesellschaften über die Kostentragung hinaus auch alle erforderlichen Meldepflichten wahrnimmt. Von der Regelung dieser Ziffer 8 (1) ausgenommen sind jedoch die von einer Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte hinsichtlich der Musikwerke, die den in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Musikaufnahmen zugrunde liegen) (vgl. die Sonderregelung in Ziffer 8 (5)).

(2) Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Arbeitsergebnisse weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige Beanstandungen auslösen und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Soweit in den Arbeitsergebnissen Personen aufgenommen (Ton, Bild oder Film) sind, schließt dies die erforderliche Klärung der Rechte gemäß DSGVO zur Herstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit der aufgenommenen Person zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 7 (1) ein. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Zusammenhang ebenfalls die Einhaltung etwaiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(3) Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass, sofern er nicht selbst Urheber/Leistungsschutzberechtigter ist, die Urheber bzw. die Leistungsschutzberechtigten der von ihm gelieferten Arbeitsergebnisse eine angemessene Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten.

(4) Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um (Bewegt-)Bildinhalte mit Musik handelt, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die zur Filmherstellung und Auswertung erforderlichen Synchronisationsrechte und Einwilligungen erworben und eingeholt wurden und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber eine entsprechende Garantie, es sei denn dies ist im Auftrag ausdrücklich anderweitig geregelt.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Arbeitsergebnissen enthaltenen verwertungsgesellschafts-/wahrnehmungsgesellschaftspflichtigen zugrundeliegenden Musikwerke bzw. Bestandteile von Musikwerken bei zur Verfügungstellung der Arbeitsergebnisse durch Überlassung einer entsprechenden Liste entsprechend zu kennzeichnen und dem Auftraggeber gleichzeitig die für eine Meldung bei der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft erforderlichen Informationen bereitzustellen und sonstigen angeforderten Mitwirkungshandlungen unverzüglich nachzukommen, insbesondere dem Auftraggeber einen bereits ausgefüllten Meldebogen zur Verfügung zu stellen. Etwa anfallende Gebühren der Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft für die Nutzung der zugrundeliegenden Musikwerke trägt der Auftraggeber. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei zur Verfügungstellung der Arbeitsergebnisse nicht durch entsprechende Kennzeichnung auf die relevanten Arbeitsergebnisse hinweist, gelten die nicht gekennzeichneten Arbeitsergebnisse als verwertungs-/wahrnehmungsgesellschaftsfrei mit der Folge, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft von diesen Ansprüchen entsprechend Ziffer 10 freistellt.

(6) Soweit Gegenstand des Auftrags die Produktion von audio- und/oder audiovisuellen Inhalten, insbesondere Werbespots, ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese audio- und/oder audiovisuellen Inhalte bei der zuständigen Verwertungs-/ Wahrnehmungsgesellschaft im Namen des Auftraggebers anzumelden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderliche Anmeldung vollständig und richtig vorzunehmen. Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass - soweit das Jingle des Auftraggebers in dem audio- und/oder audiovisuellen Inhalt enthalten ist - bei der Anmeldung das Jingle des Auftraggebers als enthaltenes Werk anzugeben ist. Die hierfür erforderlichen Informationen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle der Gestaltung und/oder Betrieb von Webseiten/Portalseiten für den Auftraggeber, jedes einzelne Modul einschließlich der (auch durch Verlinkung, Framing, Embedding o.ä.) eingebundenen Drittinhalte erst nach Freigabe (Anerkennung) durch den Auftraggeber live zu schalten. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern des Auftraggebers die vom Auftraggeber bezeichneten Inhalte (vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber produzierte Inhalte oder Drittinhalte) unverzüglich von den Portalseiten zu entfernen, ohne dass der Auftraggeber Gründe für sein Löschungsbegehren nennen müsste.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erstellung und Veröffentlichung von Social Media-Postings sowohl die geltenden Gesetze als auch die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Social Media-Plattform zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Social Media-Postings erst nach Freigabe (Anerkennung) durch den Auftraggeber zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern des Auftraggebers die vom Auftraggeber bezeichneten Postings auf der betreffenden Social Media-Plattform unverzüglich zu löschen oder löschen zu lassen, ohne dass der Auftraggeber Gründe für sein Löschungsbegehren nennen müsste. Machen Dritte, eingeschlossen staatliche Institutionen, Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die darauf beruhen, dass gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen wurde, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffer 10 von diesen Ansprüchen Dritter freistellen.

9. Rechtmäßigkeit der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Leistungen und Arbeitsergebnisse einzuhalten und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei zur Verfügungstellung von Leistungen/Arbeitsergebnissen dafür verantwortlich, dass sich aus deren Nutzung keine Gesundheits- und/oder Sicherheitsprobleme ergeben und übernimmt dem Auftraggeber gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.

Soweit der Auftragnehmer mit den an den Auftraggeber gelieferten Arbeitsergebnissen auch auf Inhalte außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers verweist/ verlinkt (durch Hyperlinks, Framing, Embedding, o.ä.), gelten die Anforderungen dieser Ziffer 9 auch für solche Inhalte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch eigene, umfassende Kontrollen der Inhalte sicher zu stellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle der Gestaltung und/oder des Betriebs von Webseiten/Portalseiten/Social Media Kanälen für den Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Impressumspflicht, Datenschutzerklärungspflicht) zu beachten.

(2) Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich aus den Leistungen/Arbeitsergebnissen (insbesondere wegen der Sprache) oder aus dem Bereich, für den die Leistungen/Arbeitsergebnisse vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten) Anhaltspunkte dafür, dass die Leistungen/Arbeitsergebnisse auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.

(3) Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anbieten, liefern, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), insbesondere gegen § 4 Abs. 1 JMStV (absolut verbotene Inhalte) oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, den Glückspielstaatsvertrag, das Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus auch keine Leistungen/Arbeitsergebnisse anliefern, die in der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich oder vergleichbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV (relativ verbotene Inhalte) oder § 5 Abs. 1 und 2 JMStV (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte) bei der Leistungserbringung ausdrücklich hinweisen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsergebnisse weder Werbung noch Sponsoringanteile Dritter enthalten, wenn dies nicht aus der Natur der Sache (z.B. bei YouTube-Videos) ausgeschlossen ist.

10. Freistellung

(1) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den Leistungen/Arbeitsergebnissen erhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten Dritter und/oder der fehlenden Rechtmäßigkeit (insbesondere bei angeblichen Verletzungen von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Vorschriften, geistigen und gewerblichen Schutzrechten, Rechten am eigenen Bild, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder von datenschutzrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen) von Leistungen und Arbeitsergebnissen entstehen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Auftraggeber herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer 10 (2) von entsprechenden Ansprüchen frei.

(3) Die Verpflichtungen zur Freistellung nach Maßgabe der Ziffer 10 (2) gelten auch, wenn Dritte aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften sonstige Ansprüche, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten, gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

(4) Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 (a) die Leistungen/Arbeitsergebnisse so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter bzw. die Unrechtmäßigkeit vermieden wird, die Leistungen/Arbeitsergebnisse jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen/Arbeitsergebnisse nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl die Rechtsverteidigung wegen erhobener oder drohender Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter an den Arbeitsergebnissen zu übernehmen, gleich gegenüber wem diese erhoben oder angedroht wurden; in diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Verteidigung in angemessenem Rahmen unterrichten sowie die Interessen des Auftragnehmers bei der Verteidigung angemessen berücksichtigen. Die Verteidigung erfolgt in diesem Fall alleine durch und auf Kosten des Auftraggebers, wobei insbesondere (1) die Wahl der Rechtsvertreter dem Auftraggeber obliegt, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar, (2) sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Eingaben vorab von dem Auftraggeber freizugeben sind und (3) keine Anerkenntnisse oder Vergleiche ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgen dürfen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Auftraggeber bei der Rechtsverteidigung unterstützen, insbesondere indem er die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt und notwendige Erklärungen auch gegenüber Dritten abgibt.

11. Anerkennung der Leistung, Abnahme, Aufbewahrung der Arbeitsergebnisse

(1) Die Anerkennung der Leistungen bzw. Teilleistungen erfolgt durch den Auftraggeber dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht hat.

(2) Sind spezielle Ergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Leistungen/Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(3) Geringfügige Mängel sind unverzüglich zu beheben, sofern keine Neuleistung geboten ist.

(4) Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat der Auftragnehmer die ausstehenden Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist, nachzubessern bzw. nachzuholen.

(5) Entspricht das vorgelegte Ergebnis nicht den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere nicht den im Einzelvertrag vereinbarten Zusicherungen und Garantien, steht es dem Auftraggeber frei, ihm zustehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, d.h. u.a. den Auftrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten oder den Auftragnehmer aufzufordern, die ausstehenden Leistungen unverzüglich nachzuholen bzw. die erbrachten Leistungen nachzubessern und dem Auftraggeber erneut vorzulegen. Wenn eine Nachbesserung nicht in Betracht kommt, können sich die Parteien u.a. auf einen Preisnachlass einigen.

(6) Alle – auch digitalisierte – Arbeitsergebnisse und Unterlagen (z.B. Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Fotos, Negative, Datenträger, Dateien, Inhalte von Webseiten u. ä.), die in Durchführung des Auftrages entstanden sind, gehen nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Daten in strukturierter Form (von Motiven bis zu den fertigen Arbeitsergebnissen, z.B. Werbekampagnen wie TV-Spots, Funk, Online-Media, Prints etc.) auf die Plattform www.brand-dialog.telekom.com oder einer vom Auftraggeber benannten Plattform zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt abzulegen und zu übergeben, sowie einen für die Beibehaltung der Übersichtlichkeit und Datenqualität jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren und verantwortlichen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der Auftragnehmer wird die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangenen Arbeitsergebnisse und Unterlagen, insbesondere diejenigen, bei denen sich die Parteien nicht auf eine Archivierung beim Auftraggeber geeinigt haben, für eine unbegrenzte Zeit aufbewahren. Die Aufbewahrung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von drei (3) Jahren ab Abnahme der Leistung die weitere Verwahrung von der Vereinbarung eines Entgeltes abhängig zu machen. Die Herausgabe dieser Unterlagen einschließlich aller Kopien und Vervielfältigungen erfolgt auf Aufforderung des Auftraggebers, soweit möglich in elektronisch lesbarer Form auf Datenträgern. Im Falle der Einstellung der Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer auf einer nicht dem Auftraggeber gehörenden Domain wird der Auftragnehmer einen Datenabzug erstellen und diesen auf Wunsch auch schon vor Vertragsende in digitaler Form auf Datenträgern an den Auftraggeber übergeben. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Der Datenabzug, die Herausgabe und die Löschung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Auftragnehmer hat an dem Eigentum des Auftraggebers und den Datenträgern, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers (z.B. nach HGB) bleiben unberührt.

(7) Auf Wunsch des Auftraggebers vereinbart der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Unternehmen auch die Aufbewahrung der von bzw. für den Auftraggeber beschafften Requisiten und Prototypen. Etwaige Kosten für die Lagerung werden einvernehmlich geklärt.

12. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, mit der berufsüblichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(4) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen eines Rechtsmangels erhält.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Schutz von Berufsgeheimnissen, Marke

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei sowie der mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Dies gilt auch für dem Auftragnehmer überlassene personenbezogenen Daten, Adressdateien und Kundendaten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe. Die vertraglichen Geheimhaltungspflichten bestehen dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:

a) allgemein bekannt sind oder
b) ohne Verschulden der Partei allgemein bekannt werden oder
c) bei der Partei bereits vorhanden sind oder
d) von der Partei aufgrund Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung offengelegt werden müssen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber gegenüber sog. Berufsgeheimnisträgern erbringt, hat der Auftragnehmer die „Verpflichtung zum Geheimnisschutz nach § 203 StGB“ (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle natürlichen und juristischen Personen, die von ihm an der Leistungserbringung beteiligt werden, entsprechend schriftlich zu verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

(5) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus dem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Verwertung nicht veröffentlichter Arbeitsergebnisse.

(6) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz sowie Veröffentlichungen über den Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Genehmigung zur Nennung des Auftraggebers als Referenz erfasst nicht die Nutzung der Marken des Auftraggebers. Die Nutzung der Marken bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.

(7) Der Auftragnehmer erhält zum Beginn der Zusammenarbeit ein Briefing zu den Gestaltungsvorgaben, insbesondere dem Markenauftritt, dem Corporate Design und der Corporate Identity des Auftraggebers ("**Gestaltungsvorgaben**“). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal und seine

Unterauftragnehmer zur Umsetzung der Gestaltungsvorgaben auf eigene Kosten zu schulen und diese erst nach erfolgter Schulung einzusetzen. Der Auftraggeber stellt Schulungsunterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für die Umsetzung der Gestaltungsvorgaben einen jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren und verantwortlichen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der Auftragnehmer trägt die aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Gestaltungsvorgaben entstehenden Kosten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Gestaltungsvorgaben während der Vertragslaufzeit zu verändern oder zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist zur Anwendung der Gestaltungsvorgaben in der zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Gestaltungsvorgaben sind unter www.brand-design.telekom.com dem Auftragnehmer oder in einer anderen durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit bestimmten Form zugänglich. Der Auftragnehmer kann unter www.brand-dialog.telekom.com die Einhaltung der Gestaltungsvorgaben überprüfen lassen, ohne dass dies eine Anerkennung oder Abnahme seiner Leistung ist.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

(9) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

14. Kündigung, Rücktritt

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen ganz oder teilweise zu kündigen. Eine Kündigung erfolgt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber zu der Auffassung gelangt, dass das Arbeitsergebnis nicht oder nicht fristgemäß erreicht werden kann.

(2) Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Im Fall der Kündigung oder des Rücktritts aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt, wenn
a. über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
b. der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
c. der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
d. ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

(6) Sollten Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers von einer Drittfirma fortgesetzt oder beendet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei einer Überleitung dergestalt zu unterstützen (z.B. durch eine Migrationsplanung), dass für den Auftraggeber keine vermeidbaren Nachteile/Schäden entstehen.

(7) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Nutzung der ihm im Zuge der Vertragserfüllung überlassenen Unterlagen, Informationen, Zugangsdaten und Schutzrechte, insbesondere von Softwarecodes, berechtigt. Unbeschadet der Verpflichtungen in Ziffer 11 (6) hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Unterlagen, Informationen und Zugangsdaten zu vernichten oder zu löschen. Der Auftragnehmer informiert nicht später als 14 Arbeitstage vor Beendigung des Vertrages den Auftraggeber, über die in seiner Verwaltung oder Nutzung befindlichen geistigen oder gewerblichen Schutzrechte und verkehrsfähigen Rechtpositionen. Dem Auftraggeber sind diese auf Verlangen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung an der Herausgabe auch durch Abgabe von Erklärungen gegenüber Dritten verpflichtet.

15. Vertretung

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als sein Beauftragter auszugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit anderen seitens des Auftraggebers beteiligten Werk- oder Dienstleistungsunternehmern und stellt sicher, dass diese Werk- oder Dienstleistungsunternehmern alle für sie notwendigen Informationen, Daten und Vorlagen von ihm vollständig und rechtzeitig erhalten.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

16. Vertragserfüllung durch Dritte

(1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer (hierzu zählen auch externe Berater und Freiberufler) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen sind ebenfalls Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ziffer.

(2) Die Zustimmung des Auftraggebers zu einer Unterbeauftragung umfasst nicht die Erlaubnis, dass der betreffende Unterauftragnehmer seinerseits Unterbeauftragungen vornehmen darf. Jede weitere Unterbeauftragungsstufe bedarf ihrerseits der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Ein Auftrag begründet keinen Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und irgendeiner beim Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer beschäftigten Person. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer sind für sämtliche Arbeitgeberverpflichtungen verantwortlich, die ihnen aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund öffentlicher Vorschriften oder von einer Behörde aufgrund der Ausführung eines Auftrags und im Hinblick auf das steuerpflichtige

Einkommen des Auftragnehmers auferlegt werden. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber nicht für die Zahlung von unter anderem - Gehältern, Reisespesenvergütungen, Personensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien in Bezug auf Mitarbeiter oder Berater des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei und hält ihn schadlos in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen.

(4) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er mit Unterauftragnehmern, insbesondere mit Darstellern im Medienumfeld, Wohlverhaltensvereinbarungen abschließt, die den Unterauftragnehmer verpflichten, während und fünf Jahre nach der Laufzeit des jeweiligen Auftrages keinerlei negative Äußerungen in jedweder Form über den Auftraggeber und seine Konzernunternehmen sowie deren Produkte/Dienstleistungen abzugeben und im vorgenannten Zeitraum jegliche Verhaltensweisen zu vermeiden, die eine eigene Imageschädigung des Unterauftragnehmers in der Öffentlichkeit nach sich ziehen könnte. Diese Wohlverhaltenspflicht gilt auch für den Auftragnehmer.

(6) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

17. Einsatzverbote

(1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.

(2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz (1) genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz (1), Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz (1) genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 17 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

18. Rechnung, Zahlungsbedingungen, Steuern

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Sollte ausnahmsweise im Auftrag eine Vorauszahlung vereinbart werden, hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers und auf eigene Kosten eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder, nach Absprache, eine andere Sicherheit zu leisten.

(2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.

(3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jeder Abruf separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Abrufe referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Positionen des Abrufs übereinstimmen. Abschlags- und Teilrechnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ist einzelvertraglich eine Teilabrechnung vereinbart, so sind Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen sowie von Fremdleistungen der Leistungsnachweis (Zeitnachweis, Kostennachweis, Nachweis von Fremdkosten mit ggfls. vorhandener Empfangsbestätigung sowie von geleisteten Beiträgen zur Künstlersozialkasse) beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen des § 14 des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt. Ein akzeptierter Kostenvoranschlag reicht hierfür nicht.

(5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen mit ordnungsgemäßer Rechnung gem. § 14, 14a UStG (Art. 226, 226a Mehrwertsteuersystemrichtlinie) abzurechnen.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3 % gewährt.

(7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

(8) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins-/ Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber

dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschrift gem. § 14 Abs. 2, S. 2 UStG (Art. 220, 2. Alternative Mehrwertsteuersystemrichtlinie). In der Gutschrift werden je Lieferschein-/ Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen. Ziffer 18 (5), Satz 2 gilt sinngemäß.

(9) Im Falle von Dienstleistungen, die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden und die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz, Art. 196 i. V. m. Art. 44 Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen.

(10) Der Auftraggeber trägt keine Einkommen-, Körperschaftsteuer oder diesen Steuern vergleichbare Steuern des Auftragnehmers, die in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages stehen. Sofern Quellensteuern nach deutschem oder einem anderen Einkommen- oder Körperschaftsteuerrecht anfallen sollten, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststeuerbelastung von den vereinbarten Zahlungen einzubehalten. Sofern in einem solchen Fall Quellensteuern aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise reduziert werden können, wird der Auftragnehmer ggf. erforderliche Unterlagen oder amtliche Bescheinigungen, die nach den anzuwendenden Gesetzen erforderlich sind, (insbesondere, aber nicht ausschließlich eine gültige Freistellungsbescheinigung) beim Auftraggeber vorlegen, damit dieser den Quellensteuerabzug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterlassen kann. Liegen die erforderlichen Unterlagen oder Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug für Rechnung des Auftragnehmers vorzunehmen und den Betrag an die Finanzverwaltung abzuführen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Betrag.

19. Abtretung von Forderungen

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem Konzernunternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

20. Aufrechnung

(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

21. Außenwirtschaft

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Leistungen alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen und alle einschlägigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Soweit der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung von Export- und anderen einschlägigen rechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

22. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

(3) Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen ist das Landgericht Köln ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten - einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages – ist Bonn der ausschließliche Gerichtsstand. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Anlage 1:
Einräumung von Nutzungsrechten

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – soweit nicht im jeweiligen Auftrag ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden ausschließlichen Rechte ein.

(1) Das **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise im Rahmen der vertraglich eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern – ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten (z.B. zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben).

(2) Das **Archivierungs- und Datenbankrecht**, also das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise und/oder Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse in körperlicher oder unkörperlicher (auch digitalisierter) Form auf allen bekannten Speichermedien – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/Datenträgern, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art etc. – auch gemeinsam mit anderen Inhalten zu speichern, zu archivieren, zu vervielfältigen und in Sammlungen, Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzustellen sowie die Arbeitsergebnisse in diesem Rahmen Dritten elektronisch oder in ähnlicher Weise auch im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner Dritter sowie mobile oder sonstige Endgeräte Dritter (z.B. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops, (Spiele-)Konsolen, Bordcomputer von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln, Fernsehreceiver (auch Set-Top-Boxen), Onlinespeicher, und alle Empfangs- und Endgeräte die in der Zukunft entwickelt werden) zu übermitteln.

(3) Das **Bearbeitungsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse sowie durch Nutzung der mit dem Vertrag eingeräumten Rechte, einschließlich der Abruf- und Onlinerechte, aus den Arbeitsergebnissen entstandene Werke unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bildverarbeitungsmethoden unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bearbeiten, umzugestalten, zu verfremden, zu kürzen, zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Inhalten und/oder Leistungen – gleich ob dokumentarischen oder fiktiven Charakters – zu verbinden oder innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu verwenden, mitzuschneiden, zu unterbrechen, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern, interaktive Elemente einzuführen oder die Arbeitsergebnisse in sonstiger Weise zu bearbeiten und nach Maßgabe der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Eingeschlossen ist bei TV-/Video-/Filmproduktionen auch das Recht, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze, insbesondere des Medienstaatsvertrags, die Arbeitsergebnisse zu unterbrechen bzw. zu unterteilen um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer Bildschirmteilung Werbespots und/oder Programmpromotion und/oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, vor der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach den TV-/Video-/Filmproduktionen Sponsorenhinweise sowie in das laufende Programm eine Corner-Grafik einzublenden. Eingeschlossen ist darüber hinaus das Recht, die Arbeitsergebnisse speziell für die Wiedergabe und Übertragung auf mobilen Wiedergabegeräten aufzubereiten.

(4) Das **Druck- und Drucknebenrecht**, d.h. das Recht zum Druck/Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise sowie von aus den Arbeitsergebnissen durch Wiedergabe oder Nacherzählung der Inhalte – auch in abgewandelter oder neugestalteter Form – oder durch fotografische, gezeichnete, gemalte Abbildungen oder ähnliche abgeleitete Inhalte in allen Print-Medien (Zeitungen, Zeitschriften etc.) sowie in Flyern, Aufstellern, Postern, Foldern, Deckenhängern, Broschüren, Fahnen, Aufklebern, Verpackungen, bebilderten oder nicht-bebilderten Büchern, Heften, Comics, analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern einschließlich Audio- und Videotext etc. (Die in diesem Absatz (4) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Print**“ bezeichnet.)

(5) Das **Datenträger-Recht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise oder interaktive Versionen der Arbeitsergebnisse (auch zusammen mit anderen Inhalten) auf CD-ROM, DVD, Blu-ray, Ultra HD Blu-ray sowie auf Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der Vervielfältigung und der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe zu speichern. Dies umfasst das Recht zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Arbeitsergebnisse zu gewerblichen und/oder nicht-gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/Ton-/Datenträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), BD (Bluray Disc), Ultra HD Blu-ray, HD-DVD (High Density Digital Versatile Disc) und VMD (Versatile Multilayer Disc), Mini-Disk, Festplatte, Server, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, etc.

(6) Das **Messe- und Out of Home Recht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise zur

Teilnahme an Festivals, (Verkaufs-)Ausstellungen und/oder Wettbewerben anzumelden sowie dort und auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie für vertriebliche und Marketing- und Promotionszwecken öffentlich, auf so genannten Out -Of- Home Werbeflächen vorzuführen und/ oder auszuwerten. (Die in diesem Absatz (6) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Messe, OOH**" bezeichnet.)

(7) Das **POS- Recht**. d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise öffentlich auf Verkaufsflächen (Telekom-Shops, Einzelhandel-Sonderverkaufsflächen, Verkaufsstände usw.) vorzuführen und/oder auszuwerten. (Die in diesem Absatz (7) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie: „**POS**" bezeichnet.)

(8) Das **Werberecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse mit Werbung oder Sponsoring zu umgeben oder selbst oder durch Dritte in On- oder Offline-Werbung zu integrieren und umfassend (insbesondere unter Verwendung von Bildschirm-Inhalten wie z.B. Screen-Shots, Audio-Samples, Teasern, Titeln, Marken und Namen, und unter vollständiger oder teilweiser Verwendung in Newslettern, sowohl per E-Mail wie auch offline) zu vermarkten. Dies schließt das Recht ein, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte zu Werbezwecken für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte des Auftraggebers, auch für Zwecke der Mitbewerbung von Dritten (Bundles), zu verwenden.

(9) Das **Abruf- und Onlinerecht („Internet/Social"),** das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und zur Zurverfügungstellung auf Abruf (On Demand-Rechte), insbesondere auch gem. § 19a UrhG, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter an Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher bzw. Datenübertragungstechnik mit oder ohne Zwischenspeicherung, drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen und Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) oder mittels Kabel (z.B. elektrische Leiter, Lichtleiter, insb. Fernmeldekabel, Koaxialkabel, Glasfaserkabel über alle Ebenen von Netzen, wie insbesondere Breitband-, Telefon- und Stromnetze, und mithilfe aller Standards, insb. ISDN, DSL, IP) oder sonstiger Datenträger unter Einschluss sämtlicher Verfahren (z.B. GSM, GPRS, UMTS, HSDPA, HSUPA, LTE, WAN, LAN, WLAN, Breitband, DVB-H, DMB, IPTV) derart zur Verfügung zu stellen, dass die Arbeitsergebnisse auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, Set-Top-Boxen, PC, mobilen oder sonstigen Endgeräten (z.B. Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, (Spiele-) Konsolen, Bordcomputern von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln, Fernsehreceivern (auch Set-Top-Boxen) sowie allen zukünftig entwickelten Empfangs- und Endgeräten) empfangen bzw. wiedergegeben werden können (insbesondere Television on demand, Video on demand, Near TV on demand, Near video on demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere world wide web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, Internet-TV, etc.). Hiervon mit umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/Ton-/Datenträgern, auf denen die Arbeitsergebnisse derart gespeichert sind, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel") ermöglicht wird.

Umfasst sind insbesondere auch die Nutzung als sogenannte Begleitnutzungen sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich world wide web (Einblenden von Banner-Werbung der Arbeitsergebnisse, Pop-up-Windows der Arbeitsergebnisse, Framing der Arbeitsergebnisse, Setzen von Hyperlinks und Meta-Tags in den Arbeitsergebnissen) und die Nutzung im Rahmen und für E-Commerce-Anwendungen und -Projekte. Eingeschlossen sind ferner die Wiedergabe innerhalb von modularen (Erweiterungs-) Anwendungen und Plugins („Apps") für jegliche Software (insbesondere (mobile) Betriebssysteme, Plattformen, Bedienelemente, Browser), die Speicherung, Digitalisierung und Eingabe in elektronischen Datenbanken, offenen oder geschlossenen Datennetzen und Telefondiensten staatlicher oder privater Telefonanstalten, insbesondere im Rahmen von Telefonmehrwert-, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob ein individueller Abruf erfolgt, ob dieser per Daten-, Telefonleitung oder drahtlos erfolgt oder ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, SMS- und MMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden. (Die in diesem Absatz (9) vorstehend beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Internet**" bezeichnet.)

Umfasst sind insbesondere auch Nutzungen innerhalb von Sozialen Netzwerken, wie z.B. instagram, facebook, twitter und TIKTOK. Dies schließt die Nutzung auf eigenen Profilen des Auftraggebers sowie die Nutzung auf Profilen Dritter ein. (Die in den vorstehenden beiden Sätzen beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Social**" bezeichnet.)

(10) Das **Theaterrecht (Vorführungs-/Kinorechte)**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise beliebig oft ganz oder in Teilen durch öffentliche Vorführungen - ggf. live- gewerblich oder nicht-gewerblich in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Autokinos, Gaststätten, Diskotheken,

Vereinsheimen, Altenheimen, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern sowie sonstigen Closed-Circuit-Videonutzungen etc.) auszuwerten. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten Verfahren/Techniken (auch digitalen Systemen) entgeltlich oder unentgeltlich und in allen Formaten (z. B. 70, 35, 16, 8 und Super 8 mm) und auf Bild-/Ton-/Datenträgern aller Art, insbesondere digitalen Speichermedien, erfolgen. (Die in diesem Absatz (10) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**Kino**" bezeichnet.)

(11) Das **Senderecht („TV/Radio")**, d. h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise beliebig oft durch sämtliche Sendeverfahren und -formen wie analoge und digitale Verbreitung gleich in welcher Form sowie Verbreitungsformen über Mobilfunk oder IP-Protokoll unter Einschluss sämtlicher Verfahren (z.B. GSM, GPRS, UMTS, HSDPA, HSUPA, LTE, WAN, LAN, WLAN, Breitband, DVB-H, DMB, IPTV) ganz oder in Teilen geschlossenen Benutzerkreisen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen (auch über Telefonnetz) unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS) oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgt. Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse vollständig oder teilweise, in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet zeitgleich oder zeitversetzt, unverändert oder bearbeitet auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen (insbesondere Internetbroadcasting/Streaming). Eingeschlossen ist das Recht zum Multiplexing der Arbeitsergebnisse sowie zur Ausstrahlung in High Definition (HD). Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zum Empfänger der Arbeitsergebnisse ausgestaltet sind (z.B. Multichannel, interaktives Fernsehen, Anstaltnutzung, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel, Pay per View, Video on demand, Near Video on demand oder Free TV ohne Entgelt), unabhängig davon, ob die Ausstrahlung/der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt, und unabhängig davon, ob die Sendung durch ein angeschlossenes oder unabhängiges drittes Sendeunternehmen erfolgt. Eingeschlossen ist das Recht, diese Funksendungen durch technische Verfahren/Einrichtungen jeder Art jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen, insbesondere auch einem beschränkten Empfängerkreis (z.B. Closed Circuit TV in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels) sowie für vertriebliche und Marketing- und Promotionszwecke öffentlich, das heißt auf Verkaufsflächen (T-Punkte, Einzelhandel-Sonderverkaufsflächen, Verkaufsstände etc.) zugänglich zu machen. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen. (Die in diesem Absatz (11) beschriebenen Nutzungsrechte werden auch kurz als Medienkategorie „**TV/ Radio**" bezeichnet.)

(12) Das **Synchronisationsrecht**, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise selbst oder durch Dritte beliebig oft zu synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen, solcher Art hergestellte/bearbeitete Arbeitsergebnisse in gleichem Umfange auszuwerten, wie die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse. Mit erfasst ist das Recht, die originale Filmmusik oder den Original-Filmton ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten. Mit eingeschlossen ist das Recht, die hergestellte oder in Herstellung befindlichen Arbeitsergebnisse auch durch Dritte neu- bzw. nachsynchronisieren zu lassen, und zwar in allen Sprachen.

(13) Das **Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung** für die Arbeitsergebnisse, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise, unbearbeitet oder bearbeitet einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton beliebig oft ausschnittsweise innerhalb anderer Bild-/Ton-/Datenträger zu nutzen, insbesondere Ausschnitte aus Arbeitsergebnissen zu Werbezwecken, z.B. in Programmvorschauen, Trailern, im Fernsehen, im Kino oder in Druckschriften (Werbeanzeigen, Postern, Plakaten, Programmankündigungen etc.) mit oder ohne Bezug zu vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zu nutzen und nach Maßgabe der in dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, die Arbeitsergebnisse in On- oder Offline-Werbung zu verwenden und umfassend (insbesondere unter Verwendung von Bildschirminhalten wie z.B. Screen-Shots, Audio- und Video-Samples, Teasern, auch unter teilweiser Verwendung in Newslettern, sowohl per E-Mail wie auch offline) zu vermarkten. Dies schließt das Recht ein, Arbeitsergebnisse selbst zu Werbezwecken für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte des Auftraggebers und/oder der Konzernunternehmen auch für Zwecke der Mitbewerbung von Dritten (Bundles), zu verwenden.

(14) Das **Titelrecht**, d. h. das Recht, den Titel der Arbeitsergebnisse und/oder ihrer zur Produktion benutzten Arbeitsergebnisse in gleichem Umfang auszuwerten, wie die Arbeitsergebnisse und/oder die künstlerische Darbietung selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel – ggf. auch nach seiner Veröffentlichung – zu verändern bzw. zu ersetzen oder für dritte Werke zu nutzen.

(15) Das **Videogramm-Recht**, d. h. das Recht zur Auswertung der Arbeitsergebnisse ganz oder ausschnittsweise durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) der Arbeitsergebnisse (auch zusammen mit anderen Inhalten) auf Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogrammrechte

umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Systeme wie Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, einschließlich des Rechts zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Arbeitsergebnisse zu gewerblichen und/oder nicht-gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/Ton-/Datenträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), BD (Blu-ray Disc), Ultra HD Blu-ray HD-DVD (High Density Digital Versatile Disc) und VMD (Versatile Multilayer Disc), Mini-Disk, Festplatte, Server, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, etc.. Eingeschlossen sind schließlich auch die Schmalfilmrechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zu Zwecken der nicht-öffentlichen/öffentlichen Wiedergabe.

(16) Das Recht, von der Lehre der Patentanmeldungen, Patente und Gebrauchsmuster des Auftragnehmers Gebrauch zu machen. Dieses Recht umfasst insbesondere alle in §§ 9,10 Patentgesetz und § 11 Gebrauchsmustergesetz genannten Nutzungsarten.